

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>ro</sup> 45. Montag, den 14. Februar 1825.

## Von den Canonicis und den Canonicaten.

(B e s c h l u ß.)

Um dem gänzlichen Verfall der Wissenschaften vorzubeugen, verlangten die Teutschen auf der Kirchenversammlung zu Constanz, daß der vierte Theil der Pfründen und Canonicate eines jeden Domstifts an Doctoren oder Licentiaten der Gottesgelahrtheit und der geistlichen und weltlichen Rechte, bei den Collegiatstiftern aber an die Baccalaren in diesen Wissenschaften, desgleichen an Doctoren der Arzneigelahrtheit und der freien Künste gegeben werden sollten. Die Kirchenversammlung war auch nicht abgeneigt, dieser Bitte zu entsprechen; es wurden aber die Doctoren der Arzneigelahrtheit und der freien Künste durch päpstliche Decretalen davon ausgeschlossen. Jene wegen Vergießung des menschlichen Blutes, und diese weil ihnen die Weltweisheit und Philosophie im Wege stand.

Die Kirchenversammlung zu Basel war den Doctoren und andern graduirten Personen nicht weniger gewogen, und verordnete ihre Aufnahme in die Stifter, wie die zu Constanz, jedoch mit der Einschränkung, daß die Baccalaren der Medicin zwei Jahre, und die Magistri der freien Künste fünf Jahre, nach erhaltener Magisterwürde, in der Theologie oder in einem der beiden Rechte, studirt haben soll-

ten. — In der Kirchenversammlung zu Trident wurde dieser Beschluß aber wieder abgeändert, und festgesetzt: „daß nur Magistri, Doctoren und Licentiaten der Theologie oder des geistlichen Rechts Erfahrene zu den Canonicaten zugelassen werden sollten;“ wie es in der 24. Session im 12. Kap. ausdrücklich festgesetzt worden ist. Demnach wurden die Doctoren der weltlichen Rechte (weil in denselben viele Sätze vorkommen, die dem Pabst und der Clerisei mißbehagen) sowohl, als auch die Aerzte und Philosophen von den Canonicaten ausgeschlossen.

Der Geburtsadel, der nach und nach Alles an sich ziehen wollte, war damit noch nicht zufrieden, sondern gab sich an verschiedenen Orten alle Mühe, auch die Doctoren der Theologie von den Canonicaten auszuschließen, besonders bei den Domkirchen zu Trier, Straßburg, Paderborn, Osnabrück, Münster, Mainz ic. er konnte aber dennoch nicht überall durchdringen. Bei dem Erzstifte Köln — bei welchem eigentlich niemand als der hohe Adel zugelassen wurde — bestimmte man dem ungeachtet acht Canonicate für Gelehrte und setzte fest, daß diese Einrichtung für ewige Zeiten bestehen solle, so wie es bereits in den Stiftern zu Augsburg, Constanz, Freisingen, Basel, Lübeck, Meissen, Regensburg, Merseburg, Raumburg ic. angeordnet worden. Indessen wandte doch, dieser Verordnung zuwider,